

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 4. September 1990

38. Stück

46. Verordnung: Gewährung der Wohnbeihilfen; Abänderung.
 47. Verordnung: Änderung der angemessenen und förderbaren Gesamtbaukosten und über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen und Eigenheimen im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes.
 48. Verordnung: Gewährung von Eigenmittlersatzdarlehen; Änderung.
 49. Verordnung: Festsetzung des Gebührenersatzes für die im Verfahren über Jagd- und Wildschadenersatzansprüche erwachsenden Amtskosten.

46.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. August 1990, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989 über die Gewährung von Wohnbeihilfen abgeändert wird

Auf Grund der §§ 20 bis 25, 47 bis 52 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes — WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989 über die Gewährung von Wohnbeihilfe, LGBl. für Wien Nr. 32/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 hat zu lauten:

- „1. Bei einer Haushaltsgröße von einer Person bleiben 5 500 S, bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 7 500 S anrechnungsfrei; für jede weitere Person erhöht sich der Freibetrag um jeweils 1 250 S. Das diese Grenze übersteigende Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei in der
- | | |
|--------------------|------|
| 1. Einkommensstufe | 6 S |
| 2. Einkommensstufe | 9 S |
| 3. Einkommensstufe | 13 S |
| 4. Einkommensstufe | 18 S |
| 5. Einkommensstufe | 24 S |
| 6. Einkommensstufe | 32 S |
| 7. Einkommensstufe | 42 S |
| 8. Einkommensstufe | 54 S |
| 9. Einkommensstufe | 68 S |
- je 100 S des Mehreinkommens in der jeweiligen Einkommensstufe zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind. Eine

Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person 800 S; für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensstufe um 50 S.

2. Das der Wohnbeihilfenberechnung zugrundeliegende Familieneinkommen gemäß § 2 Z 15 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes vermindert sich um 20 vH
- für Familien, deren sämtliche Mitglieder zum Zeitpunkt des Beginnes des Gewährungszeitraumes der Wohnbeihilfe das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - für Familien, bei denen ein Familienmitglied eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 35 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 von mindestens 45 vH aufweist,
 - für Familien mit mindestens 3 Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird,
 - für Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder
 - für alleinerziehende Elternteile, die für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder Anspruch auf Leistungen des gesetzlichen Unterhaltes haben, die nicht wiederverheiratet sind und auch in keiner in wirtschaftlicher gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft leben.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt das nach Abs. 1 ermittelte Einkommen die Summe von neun Einkommensstufen, so gebührt keine Wohnbeihilfe.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1990 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

47.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. August 1990, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989, LGBL. für Wien Nr. 28/1989, über die angemessenen und förderbaren Gesamtbaukosten und über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen und Eigenheimen im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes geändert wird

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3, 8, 12, 14 und 15 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes — WWFSG 1989, LGBL. für Wien Nr. 18/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 42/1990, wird verordnet:

Artikel I

§ 10 zweiter Satz hat zu lauten:

„Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 26. Februar 1985, LGBL. für Wien Nr. 15, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 34/1988, mit Ausnahme des § 1 Abs. 4 und 5 außer Kraft; nach § 1 Abs. 1 zugesicherte unverzinsliche Landesdarlehen gelten als nichtrückzahlbare Baukostenzuschüsse; nach § 3 zugesicherte Annuitätzuschüsse in Höhe von anfänglich 5,6 vH gelten als mit anfänglich 6 vH zugesichert.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

48.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. August 1990, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989, LGBL. für Wien Nr. 29/1989, über die Gewährung von Eigenmitteldarlehen geändert wird

Auf Grund der §§ 17 bis 19 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes — WWFSG 1989, LGBL. für Wien Nr. 18/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 42/1990, wird verordnet:

Artikel I

§ 5 dritter Satz hat wie folgt zu lauten:

„Für nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 und dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 geförderte Wohnungen bleibt die Verordnung LGBL. für Wien Nr. 16/1985, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 31/1987, nach Maßgabe des § 79 Abs. 4 und 9 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes in Kraft, es sei denn, es handelt sich um Mietwohnungen, die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. August 1988, LGBL. für Wien Nr. 34/1988, gefördert wurden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

49.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. August 1990 betreffend die Festsetzung des Gebührensatzes für die im Verfahren über Jagd- und Wildschadenersatzansprüche erwachsenden Amtskosten

Auf Grund des § 121 des Wiener Jagdgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 6/1948, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Berechnung der im Verfahren über Jagd- und Wildschadenersatzansprüche erwachsenden Amtskosten (§ 112 Abs. 2 des Wiener Jagdgesetzes) werden folgende Gebührensätze festgelegt:

- 1. Mitwirkung der Kommissionsmitglieder am Verfahren:
 - a) Fahrtkostenbeitrag für die Teilnahme an einer Verhandlung (an einem Ortsaugenschein) pro Mitglied 50 S
 - b) Vergütung für die Mühewaltung pro Mitglied 200 S
- 2. Beiziehung eines Sachverständigen:
 - a) Fahrtkostenbeitrag für die Teilnahme an einer Verhandlung (an einem Ortsaugenschein) 50 S
 - b) Vergütung für die Mühewaltung (einschließlich der Erstellung von Befund und Gutachten) 200 S
- 3. Aufnahme der Niederschrift 50 S
- 4. Ausfertigung der Entscheidung 50 S

(2) Alle übrigen Kosten des Verfahrens sind in der Höhe der tatsächlich entstandenen Barauslagen zu ersetzen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung eines Tarifs für Amtskosten im schiedsgerichtlichen Verfahren über An-

sprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschaden sowie die in diesem Verfahren zu verwendenden Drucksorten, LGBI. für Wien Nr. 1/1952, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk